

## **Süßstoff Cyclamat in Lebensmitteln**

Stellungnahme des BgVV vom 31. Mai 2001

Der SCF hat auf seinem 120. Meeting (März 2000) auf der Basis einer Reihe ergänzender Untersuchungen eine Neubewertung des Süßstoffes Cyclamat vorgenommen und nunmehr einen endgültigen ADI-Wert von 0 – 7 mg/kg Körpergewicht abgeleitet. Nach den in der SCF-Opinion angegebenen Cyclamat-Aufnahmeabschätzungen für einzelne EU-Staaten wie z.B. Spanien, Deutschland und die Niederlande wird der ADI-Wert auch von Konsumenten mit durchschnittlich hohem Cyclamatverzehr (90. Percentil) nicht überschritten. Andererseits ist gemäß Zusatzstoff-Zulassungsverordnung Anlage 2 B Cyclamat z.B. für aromatisierte Getränke auf Wasserbasis bis zu einer Höchstmenge von 400 mg/l zulässig, so daß bei Ausschöpfung dieser Höchstmenge und hoher Aufnahme derartiger Getränke sowie Verzehr weiterer mit Cyclamat gesüßter Lebensmittel mit deutlichen ADI-Wertüberschreitungen insbesondere bei jüngeren Verbrauchern zu rechnen wäre. Deshalb sollte im Sinne des vorbeugenden gesundheitlichen Verbraucherschutzes auch nach Auffassung des BgVV zukünftig die Höchstmenge von Cyclamat in Getränken gesenkt werden oder aber ganz auf den Einsatz von Cyclamat in diesem in vergleichsweise größeren Mengen aufgenommenen Lebensmittel verzichtet werden. Zumal inzwischen ausreichende Alternativen zur Verfügung stehen, und die Süßkraft von Cyclamat ohnehin nur gering ist.

Die Kommission hatte bereits in ihrer ablehnenden Entscheidung vom 21. Dezember 1998 zu den vom Königreich Schweden modifizierten nationalen Bestimmungen über Süßungsmittel (Cyclamat) (vgl. Amtsblatt der EG L 3/13 vom 07.01.1999, Kopie als Anlage beigefügt siehe Punkte 36 u. 38) eine Revision der gemeinschaftlichen Bestimmungen im Lichte der kommenden SCF-Stellungnahme zu Cyclamat als denkbar eingeräumt. Das BMVEL sollte sich deshalb für entsprechende Maßnahmen auf europäischer Ebene einsetzen.